

26.05.23

R

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 103. Sitzung am 11. Mai 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Rechtsausschusses – Drucksache 20/6758 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

– Drucksache 20/5653 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.06.23

Erster Durchgang: Drs. 686/22

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes*“.
2. Die Fußnote zur Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„* Die Artikel 1 bis 9 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1). Artikel 11 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1).“
3. Artikel 1 Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 342k Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fünfte“ durch das Wort „vierte“ ersetzt.
 - b) In § 342o Absatz 2 und § 342p Satz 4 wird jeweils das Wort „zweihunderttausend“ durch das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ ersetzt.
4. In Artikel 2 wird in dem einzufügenden Artikel in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
5. In Artikel 7 wird in dem einzufügenden Paragraphen die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
6. In Artikel 8 Nummer 4 wird in § 58 die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
7. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „sowie in § 342c des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

2. In § 43a Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a wird die Angabe „§ 342 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 342q Absatz 1“ ersetzt und werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 3. In § 57 Absatz 2 Nummer 11, § 57c Absatz 1 Satz 5, § 75 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 sowie § 77 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
8. Nach Artikel 9 werden die folgenden Artikel 10 und 11 eingefügt:

,Artikel 10

Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes

In § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verbraucherschlichtungsstelle“ die Wörter „oder den Träger einer bereits eingerichteten Universalschlichtungsstelle“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

Nach § 14 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Benannte Einrichtung im Sinne des Artikels 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und des Artikels 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist, ist die Verhandlungsstelle über die Regressabkommen zwischen den Insolvenzfonds für Kraftfahrzeugunfälle (Verhandlungsstelle).

(2) Die Verhandlungsstelle ist beauftragt, Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG auszuhandeln und abzuschließen, deren Vertragspartei die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG einzurichtenden oder zuzulassenden Stellen bei ihrer Einrichtung oder Zulassung werden.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle werden von der in § 13a Absatz 1 Satz 1 genannten Verkehrsofferhilfe mit deren Einverständnis wahrgenommen. Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die Verkehrsofferhilfe nicht gewährleistet ist, wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle zu übertragen auf

1. die in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannte Anstalt oder
2. eine andere bestehende juristische Person des Privatrechts, wenn diese
 - a) bereit ist, die Aufgaben der Verhandlungsstelle zu übernehmen, und
 - b) hinreichende Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 bietet.

(4) Die juristische Person, welche die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle wahrnimmt, untersteht insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz.“ ‘

9. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 12.